

Förderrichtlinie der Gemeinde Rastow vom 15.12.15

Die Gemeindevertretung hat am 15.12.2015 folgende Richtlinien für die finanzielle Förderung der Vereine in der Gemeinde Rastow beschlossen:

1. Allgemeines

Die Gemeinde Rastow fördert die ortsansässigen Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen auf der Grundlage der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, wenn deren Projekte allgemeines Interesse erwarten lassen und eine Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde darstellen, sowie Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abrechnung und ordnungsgemäße Verwendungsnachweise vorliegen. Die Bezeichnung „Verein“ gilt sinngemäß auch für vorgenannte Gruppen bzw. Organisationen.

1.1 Die Gemeindevertretung ist sich der Tatsache bewusst, dass die Vereine eine wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Funktion in der Gemeinde erfüllen. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, im Rahmen des örtlichen Vereinswesens seinen Neigungen und Interessen in vielfältiger Weise nachzugehen und darüber hinaus zum Wohl und Nutzen seiner Mitbürger tätig zu werden. Die Vereine bilden einen wichtigen Bestandteil unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Dank des persönlichen Einsatzes ihrer Mitglieder wird das örtliche Vereinswesen mit Leben erfüllt. Die Gemeindevertretung hält es daher für eine Verpflichtung der Gemeinde, die örtlichen Vereine zu unterstützen und finanziell zu fördern. Mit der finanziellen Förderung sollen die örtlichen Vereine

- zur Fortsetzung ihrer gemeinnützigen Arbeit motiviert
- in ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Leistungskraft gestärkt und
- zu einer aktiven Förderung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins angeregt werden.

1.2 Förderungsfähig sind Vereine, wenn sie insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen ihren Sitz in der Gemeinde Rastow haben und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein. Gleichgestellt sind Ortsgruppen von überregionalen Vereinen und Verbänden, deren Aufgabe oder Zweck gemeinnützig sind.
- b. Sie bieten für die Einwohner Möglichkeiten der kulturellen, musikalischen, sportlichen, gesundheitlichen oder auch sozialen Betätigung oder fördern das örtliche Brauchtum bzw. betreuen für die Allgemeinheit wichtige Einrichtungen.
- c. Die Mitgliedschaft muss grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner möglich sein.
- d. Der Verein muss im öffentlichen Interesse tätig sein.
- e. Der Verein kann frühestens im 2. Jahr seines Bestehens eine Förderung beantragen.

1.3 Nicht förderfähig sind

- a. Vereine, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei ist
- b. Politische Parteien und Wählergruppen sowie angeschlossene Organisationen
- c. gewerkschaftliche Organisationen
- d. kirchliche Organisationen
- e. Fördervereine
- f. Fanclubs

1.4 Mit dem Zuschuss der Gemeinde soll insbesondere die Jugendarbeit gefördert werden.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderung

Förderungen werden nur anlassbezogen auf Antrag gewährt. Bezugszeitraum ist jeweils ein Kalenderjahr. Der Bezugszeitraum beginnt am 1. Januar. Der Antragsteller muss gleichzeitig Förderungsnehmer sein. Die Förderung gemäß Punkt 2 ist für allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, ausgeschlossen.

2.1 Maximaler jährlicher Förderbetrag

Der maximale jährliche Förderbetrag je Verein ist auf diejenige Summe begrenzt, die der Verein durch tatsächlich eingenommene und verbuchte Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder erzielt. Beiträge fördernder Mitglieder und Spenden werden zur Festsetzung des maximalen jährlichen Förderbetrags nicht herangezogen.

Der Nachweis der eingenommenen Mitgliedsbeiträge ist bei jeder Antragstellung anhand des aktuellsten Kassenprüfungsprotokolls nachzuweisen. Der jährliche Förderbetrag eines Vereins ergibt sich aus der Summe aller an den Verein vergebenen Fördermittel. Ob eine Auszahlung vorlag oder ob die Förderung verrechnet wurde ist bei der Ermittlung des jährlichen Förderbetrags unerheblich.

2.2 Anlassbezogene Förderung

2.2.1 Förderung laufender Kosten

Bei Nachweis von Betriebskosten anhand der Abrechnungen des Vorjahres können bis zu 50% dieser Ausgaben als Erstattungsbetrag gewährt werden. Stichtag für die Vorlage der Anträge für die Förderung mit entsprechenden Unterlagen ist der 30. Juni eines jeden Jahres. Als Betriebskosten werden anerkannt:

- Stromkosten
- Wasser und Abwasser
- Heizkosten sowie Kosten der Warmwasserbereitung
- Versicherungen
- Pacht
- Grundsteuern

Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge jeglicher Art
- Schulden- sowie Zinsendienst
- Verpflegung

Vereine ohne nachgewiesene und verbuchte Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge können diese Art der Förderung nicht beantragen.

2.2.2 Förderung von Raumkosten

- Jeder Verein kann ein Mal im Jahr einen Gemeinderaum für die JHV unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommen.
- Für weitere Nutzungen gemeindlicher Räume muss ein "Energiekostenzuschuss" in Höhe von pauschal 10€ je Tag bezahlt werden. Erstreckt sich die Nutzung eines Raumes bedingt durch die Art der Nutzung auf zwei aufeinanderfolgende Tage, so ist der Energiekostenzuschuss nur einmal zu bezahlen.
- Auf Antrag können diese Raumkosten durch die Gemeinde gefördert werden.
- Die Förderung von Raumkosten wird grundsätzlich mit der zu begleichenden Rechnung des Antragstellers verrechnet. Es erfolgt keine Auszahlung.
- Die Förderung kann den tatsächlichen Rechnungsbetrag nicht übersteigen. Überzählig beantragte Fördersummen werden gestrichen.

2.2.3 Bezuschussung von Vereinen für Fahrten mit Kindern und Jugendlichen
Vereinen der Gemeinde Rastow kann auf Antrag eine Beihilfe für Ferienfreizeiten, Zeltlager und Fahrten mit Kindern und Jugendlichen. Bezuschusst werden

- a. Veranstaltungen, die auswärts stattfinden
- b. Kinder und Jugendliche, die ordentliche Mitglieder im Verein sind
- c. je 7 Kinder oder Jugendliche jeweils 1 Betreuer.

Der Zuschuss beträgt maximal 1,50 € pro Tag und Teilnehmer, dieser Betrag wird von der Gemeindevertretung jährlich zum 1.12. für das folgende Jahr angepasst.

Der Antrag muss mindestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden. Er muss folgende Anlagen enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift der Teilnehmer
- Ort und Zeitraum der Veranstaltung
- Nachweis einer ausreichenden Unfallversicherung für alle Teilnehmer

Punkt 2.1. „maximaler Förderbetrag“ findet hierbei keine Anwendung.

2.2.4 Förderung von besonderen kulturellen Veranstaltungen

Für besonders bedeutende kulturelle Veranstaltungen, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, können Zuschüsse in Form von Barzuschüssen oder Übernahme von Mieten bzw. Nebenkosten gewährt werden. Der Zuschuss ist grundsätzlich auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr begrenzt.

3. Mittelverwendung

Die Vergabe von Mitteln zur Vereinsförderung erfolgt zweckgebunden entsprechend des Antrages. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Förderungsgeber einen prüffähigen Mittelverwendungsnachweis (Quittungen, Belege) vorzulegen. Die Abrechnung hat unverzüglich nach Beendigung der geförderten Maßnahme zu erfolgen.

Ein ordnungsgemäßer Nachweis ist Grundlage für eine erneute Berücksichtigung bei der Mittelvergabe. Aus bereits erteilten Bewilligungsbescheiden erwächst kein Anspruch auf Nachfolgezählungen. Bei zweckfremder Mittelverwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung kann der Förderungsgeber die ausgereichten Beträge zurückfordern.

3.1 Antragsverfahren

Anträge müssen mindestens 10 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden und mittels detaillierter Kostenaufstellung dargelegt werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise über die Mitgliederanzahl und die Altersstruktur beizulegen.

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet und abschlägig beschieden.

Der Antrag ist beim Amt Ludwigslust-Land einzureichen.

3.2 Auszahlung

Wenn der Antrag Auszahlungen zulässt, erfolgt diese nur auf Grundlage eines GV-Beschlusses. Auszahlungen erfolgen zu zwei Dritteln nach positiver Bescheidung eines Förderantrags und zu einem Drittel nach Einreichung und Prüfung der vollständigen Abrechnung der geförderten Maßnahme (Verwendungsnachweis).

4. Altersjubiläen

1. a. Altersjubilare erhalten mit Vollendung des 70. und 75. Lebensjahres eine Glückwunschkarte.
b. Altersjubilaren erhalten mit Vollendung des 80., 85., 90., und danach jedes weiteren Lebensjahres eine Glückwunschkarte, die persönlich durch den Bürgermeister oder einen durch ihn beauftragten Vertreter übergeben wird.
2. Neben der Glückwunschkarte wird durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person ein Präsent in folgendem Wert überreicht:

a. Ehejubiläen: bis zu 35,00 €

b. ab dem 80. Geburtstag (s. Ziffer 1b): 15,00 €, jedoch nicht mehr als bis zu 20,00 €

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie mit Beschluss der GV vom 15.12.2015 wird die Förderrichtlinie vom 13. Juli 2010 außer Kraft gesetzt.